



**Deutsche  
Sporthochschule Köln**  
German Sport University Cologne

**Institut für Sportrecht**  
Institute for Sports Law



# **Dopingbekämpfung durch den Staat: AntiDopG**

29. Oktober 2019



# Anti-Doping-Gesetz

- In Kraft seit 18. Dezember 2015
- Erstes eigenständiges Regelwerk zur Bekämpfung von Doping in Deutschland
- Kriminalisierung des Eigendopings
- Strafrechtlicher Schutz von sportlichen Wertvorstellungen



# Anti-Doping-Gesetz: Überblick

- § 1 AntiDopG: Zweck des Gesetzes
- § § 2, 3, und 7 AntiDopG: Ver- und Gebote
- § § 4, 5, 8 und 12 AntiDopG: Strafvorschriften und Ermächtigungen
- § § 9, 10 und 11 AntiDopG: Befugnisse zugunsten Privater



# Anti-Doping-Gesetz

- Schwächung oder Stärkung des Anti-Doping-Kampfes?
  - Kollision zwischen staatlichem Ermittlungs- und Verbandsverfahren
  - ✓ Parallelität von Straf- und Verbandsverfahren ist gefestigte Rechtslage und Rechtspraxis
  
  - Verbot der Doppelbestrafung
  - ✓ Keine (analoge) Geltung von Art. 103 Abs. 3 GG
  
  - Strafrechtliches Aussageverweigerungsrecht erschwert innersportliche Aufklärung
  - ✓ Staatliche Ermittlungsbefugnisse
  
- Synergieeffekte in der Dopingbekämpfung



# Anti-Doping-Gesetz: Ziele

- § 1 AntiDopG: Zweck des Gesetzes

*„Dieses Gesetz dient der **Bekämpfung des Einsatzes von Dopingmitteln und Dopingmethoden im Sport, um die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler zu schützen, die Fairness und Chancengleichheit bei Sportwettbewerben zu sichern und damit zur Erhaltung der Integrität des Sports beizutragen.**“*



# Anti-Doping-Gesetz: Ziele

## ➤ 4 Einzelzwecke

- ❖ *Bekämpfung des Einsatzes von Dopingmitteln und Dopingmethoden im Sport*
- ❖ *Schutz der Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler*
- ❖ *Sicherung der Fairness und Chancengleichheit bei Sportwettbewerben*
- ❖ *Beitrag zur Erhaltung der Integrität des Sports*



# Anti-Doping-Gesetz: Ziele (1)

- ❖ Bekämpfung des Einsatzes von Dopingmitteln und Dopingmethoden im Sport
  - Bezieht sich auf den gesamten Lebensbereich Sport
  - Wendet sich gegen den unmittelbaren Gebrauch von sämtlichen Stoffen (Dopingmittel) bzw. die unmittelbare Anwendung von sämtlichen Verfahren (Dopingmethoden) zur unnatürlichen Leistungssteigerung im Sport
  - Gegenangriff auf die Bedrohung des Sports und seiner Wohlfahrtsfunktion durch das Anti-Doping-Gesetz
  - Verfassungsrechtliche Bedenken: Die Bekämpfung von Doping wird zum Strafrechtsgut erhoben, was nicht mit der herkömmlichen Strafrechtsdogmatik nicht ohne Weiteres begründbar erscheint.



## Anti-Doping-Gesetz: Ziele (2)

- ❖ Schutz der Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler
  - Gesundheit: „Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens“ (WHO)
  - Schutz der Gesundheit bezieht sich auf deren Bewahrung und Erhaltung, nicht hingegen auf die Förderung und Fortentwicklung der Gesundheit
  - Sportlerinnen und Sportler: Zweck des AntiDopG erstreckt sich auf sporttreibende Individuen. Nicht erfasst ist hingegen die Volksgesundheit.
  - Verfassungsrechtliche Bedenken: Gesundheitsschutz wieder Willen?
    - Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG: „*Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.*“



## Anti-Doping-Gesetz: Ziele (3)

- ❖ Sicherung der Fairness und Chancengleichheit bei Sportwettbewerben
  - Fairness und Chancengleichheit als sportethische Güter von fundamentaler Bedeutung für den gesamten Sport
  - Sportwettbewerb: Veranstaltung im Sport, bei der die Teilnehmer gegeneinander antreten, um ihre Leistungen miteinander zu vergleichen und bei dem es für die Besten Preise gibt.
  - Sicherung meint die tatsächliche Behütung von Fairness und Chancengleichheit. Nachrangige Unterstützungsverantwortung des Staates
  - Verfassungsrechtliche Bedenken: Fairness und Chancengleichheit sind Sportgüter, nicht eigentlich Rechtsgüter in staatlicher Verantwortung



## Anti-Doping-Gesetz: Ziele (4)

### ❖ Beitrag zur Erhaltung der Integrität des Sports

- Integrität des Sports: bezweckt wird insbesondere der Schutz des Sports in der Öffentlichkeit sowie die Glaub- und Vertrauenswürdigkeit des gesamten Sports
- Beitrag: nachrangige Verantwortung des Staates für die Integrität des Sports.  
Teilleistung des Gesetzgebers zur Bewahrung der Integrität des Sports
- Verfassungsrechtliche Bedenken: (1) Instrumentalisierung der integritätsschützenden Zwecksetzung. (2) Zweckerreichung fraglich, da die eigentliche Wirkung des Strafrechts im Vollzug liegt.



# Anti-Doping-Gesetz: Umsetzung der Ziele

## ❖ Umsetzung der in § 1 AntiDopG genannten Ziele

- Kontrolle des Arzneimittelmarktes in § 2 Abs. 1 AntiDopG
- Verbot der Fremdanwendung von Dopingmitteln oder Dopingmethoden gemäß § 2 Abs. 2 AntiDopG
- Kontrolle des nicht geringen Besitzes bei allen Sportlern nach § 2 Abs. 3 AntiDopG
- Verbot von Besitz und Anwendung bei Wettkämpfen, Verbot des Selbstdopings § 3 AntiDopG
- Strafbewehrung der o.g. Verhaltensweisen in § 4 AntiDopG
- Enge Zusammenarbeit zwischen staatlicher Dopingkontrolle und Dopingverfolgung und Sanktionierung im organisierten Sport, §§ 8–11 AntiDopG



# Anti-Doping-Gesetz: Einzelnorm

## ❖ § 2 AntiDopG

- § 2 AntiDopG normiert den Unerlaubten Umgang mit Dopingmitteln und die unerlaubte Anwendung von Dopingmethoden
- § 2 AntiDopG enthält die früheren arzneimittelrechtlichen Vorschriften zur Dopingbekämpfung und erweitert diese (Dopingmittel und Dopingmethoden)
- Art. 2 AntiDopG bezieht sich in erster Linie auf das Umfeld des Athleten:



# Anti-Doping-Gesetz: Einzelnorm

## ❖ § 3 AntiDopG: Verbot des Selbstdopings

- Kern des AntiDopG
- Verbietet die Anwendung und das Anwendenlassen eines Dopingmittels und einer Dopingmethode ohne medizinische Indikation (Abs. 1)
- Dieses Verbot schließt die Teilnahme an einem Wettbewerb des organisierten Sports ein (Abs. 2)
- Verbietet den Erwerb und Besitz jedweder Dopingmittel zum Zwecke der Anwendung und des Anwendenlassens (Abs. 4)



# Vergleich NADC – AntiDopG

## NADC

- Fair play bzw. Fairness (Sportethos), Chancengleichheit und Gesundheit des einzelnen Sportlers (Präambel des WADC)
- Regelgeber = Sport
- Verstöße: Art. 2.1 bis Art. 2.10 NADC
- Prinzip der „Strict Liability“
- Beweislast & Beweismaß
- Maßnahmen: Art. 7, 8 NADC
- Schiedsverfahren, Art. 12, 13 NADC
- Sanktionen: Art. 9,10,11 NADC

## AntiDopG

- Bekämpfung des Einsatzes von Dopingmitteln und Dopingmethoden im Sport, Schutz der Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler; Fairness und Chancengleichheit bei Sportwettbewerben als Beitrag zur Erhaltung der Integrität des Sports
- Regelgeber = Staat
- Verstöße: § 2, § 3 AntiDopG
- Unschuldsvermutung
- Beweislast & Beweismaß
- Maßnahmen: § 5, 8, 12 AntiDopG
- Strafverfahren, StPO
- Sanktionen: § 4 AntiDopG



# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Caroline Bechtel / [c.bechtel@dshs-koeln.de](mailto:c.bechtel@dshs-koeln.de)